

Patientenverfügung

1. Was ist eine Patientenverfügung?

Mit einer Patientenverfügung wird eine bestimmte medizinische Behandlung vorweg abgelehnt. Diese Erklärung soll für den Fall gelten, dass sich der Patient nicht mehr wirksam äußern kann, sei es, weil er nicht mehr reden und auch sonst nicht mehr kommunizieren kann, sei es, weil er nicht mehr über die notwendigen geistigen Kapazitäten verfügt. Für die Patientenverfügung sieht das Gesetz zwei Varianten vor: Zum einen kann sie "verbindlich" sein: Der Arzt, das Pfl egeteam, die Angehörigen und andere in ein Behandlungsgeschehen möglicherweise eingebundene Personen (etwa ein Sachwalter oder ein vom Arzt angerufenes Gericht) sind daran gebunden. Zum anderen kann eine Patientenverfügung "beachtlich" sein. Das bedeutet, dass der Arzt und andere Beteiligte auf die Verfügung und den darin geäußerten Willen des Patienten ebenso Bedacht nehmen müssen, daran aber nicht unter allen Umständen gebunden sind. Solche Verfügungen kommen in der Praxis schon recht häufig vor, sie sind ein Ausdruck der Patientenautonomie. Mit dem Gesetz ist nun klar, unter welchen Voraussetzungen diese Erklärungen verbindlich sind. Es geht um mehr Sicherheit für den behandelnden Arzt, aber auch für den Patienten, der daran interessiert ist, dass seine Erklärungen auch wirklich "ankommen" und beachtet werden.

2. Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen

- ⌚ Geistige Fähigkeit des Patienten im Errichtungszeitpunkt: Der Patient muss aufgrund seines psychischen und geistigen Zustandes in der Lage sein, den Sinn seiner Erklärung zu erfassen.
- ⌚ Kein Willensmangel: Die Verfügung muss dem tatsächlichen Willen des Patienten entsprechen, sie darf etwa nicht Resultat einer Täuschung oder einer Drohung sein.
- ⌚ Möglichkeit und Erlaubtheit: Mit der Patientenverfügung kann sich der Patient nicht über rechtliche Schranken hinwegsetzen. Vor allem kann er nicht den Arzt zu der in Österreich verbotenen "aktiven direkten Sterbehilfe" veranlassen.
- ⌚ Stand der medizinischen Wissenschaft: Die Verfügung des Patienten verliert ihre Wirksamkeit, wenn sich der Stand der Wissenschaft mittlerweile erheblich geändert hat.
- ⌚ Kein Widerruf: Die Patientenverfügung wird auch unwirksam, wenn sie der Patient nachträglich widerruft. Das kann ausdrücklich geschehen, aber auch durch andere Verhaltensweisen, die keinen Zweifel daran lassen, dass die Patientenverfügung nicht mehr gelten soll (etwa wenn sie der Patient zerreißt oder vernichtet).

3. Die verbindliche Patientenverfügung

Die verbindliche Patientenverfügung ist vom Arzt und anderen Beteiligten zu respektieren, auch wenn sie damit nicht einverstanden sind und eine Behandlung medizinisch indiziert wäre. Das kann so weit gehen, dass eine lebenserhaltende Behandlung unterbleiben muss. Daher ist es notwendig, strenge Anforderungen an solche Erklärungen vorzusehen.

- ⌚ Aufklärung durch Arzt: Die Patientenverfügung kann nur dann verbindlich sein, wenn der Patient über die medizinischen Auswirkungen durch einen Arzt entsprechend aufgeklärt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein "informierter Konsens" vorliegt. Die Aufklärung muss der Arzt bestätigen. Auch muss er angeben, weshalb der Patient die möglichen Folgen seiner Erklärung zutreffend einschätzen kann.
- ⌚ Errichtung vor Notar, Rechtsanwalt oder Patientenvertreter: Dem Patienten sollen auch die rechtlichen Auswirkungen seiner Verfügung von vornherein klar sein. Auch sollen durch einen solchen rechtskundigen Beistand Unklarheiten, Missverständnisse und Ungereimtheiten möglichst ausgeschaltet werden. Auch wenn mit der Beiziehung einer solchen rechtskundigen Person für den Patienten gewisse Belastungen verbunden sein können, liegt das doch in seinem wohlverstandenen Interesse.

- ⌚ **Wirksamkeitsbegrenzung: Eine Patientenverfügung bleibt nur maximal fünf Jahre verbindlich.** Das soll u.a. dazu beitragen, dass sich der Patient mit seiner Verfügung immer wieder auseinandersetzt, wenn er sie verlängern will. Diese zeitliche Beschränkung tritt aber nicht mehr ein, wenn der Patient mittlerweile seine Einsichts- und Urteilsfähigkeit verliert.

4. Die beachtliche Patientenverfügung

Sie wird die häufigste Form der Willenskundgebung eines Menschen für einen Zeitpunkt sein, wo er sich selbst nicht mehr äussern kann.

Die meisten Menschen wollen nicht bis ins letzte Detail verbindlich festlegen, was mit ihnen geschieht, sondern dem Arzt einen gewissen Spielraum lassen, ihn aber gleichzeitig mit Informationen versorgen, wie sie Behandlungen in gewissen Situationen gegenüber stehen.

Die beachtliche Patientenverfügung ist eine Richtschnur für das Handeln des Arztes und ist für die Ermittlung des Patientenwillens zu beachten. Wenn ein Arzt überzeugt ist, dass er sich in einem konkreten Fall nicht daran halten darf, muss er dies gut begründen. Die beachtliche Patientenverfügung ist nicht an strikte Formvorgaben gebunden. Obwohl es vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist, wird eine ärztliche Beratung bzw. Aufklärung auch für die Errichtung einer beachtlichen Patientenverfügung empfohlen. Es ist von großer Bedeutung, die Umstände, für die eine medizinische Behandlung abgelehnt wird, klar und konkret zu beschreiben. Für eine beachtliche Patientenverfügung gibt es keine vorgeschriebene Erneuerungspflicht oder Ablaufzeit. Es empfiehlt sich aber, regelmäßig zu kontrollieren, ob der darin erklärte Wille noch zutrifft und dies auch zu dokumentieren. Je klarer und detaillierter die Aussagen sind, je aktueller das Datum, umso besser kann der behandelnde Arzt die Patientenverfügung erfüllen.

Wenn bei einer als "verbindlich" errichteten Patientenverfügung eine der besonderen Voraussetzungen fehlt, so kann eine Verfügung des Patienten doch nicht ohne weiteres abgetan werden. Sie ist vielmehr als Orientierungshilfe für die Ermittlung des Patientenwillens zu beachten. Das gilt für den Arzt, wenn in Notfällen keine Zeit für die Bestellung eines Sachwalters besteht, der in die Behandlung anstelle des Patienten einwilligen kann. Das gilt aber auch für einen gerichtlichen bestellten Sachwalter, der die Patientenverfügung bei seiner Entscheidung über die medizinische Behandlung des Betroffenen zu berücksichtigen hat. In solchen Fällen muss dem Willen des Patienten entsprochen werden.

5. Sonstiges

Im Normalbetrieb von Krankenhäusern und vor allem bei Notfällen kann mit der Suche nach einer Patientenverfügung wertvolle Zeit verstreichen. Daher besteht in der Notfallmedizin keine Pflicht des Arztes, nach einer Patientenverfügung zu suchen. Allfälligen Missbräuchen soll durch entsprechende Sanktionen begegnet werden. So darf der Zugang zu bestimmten Einrichtungen (etwa einem Alters- oder Pflegeheim) nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Patient eine solche Verfügung errichtet oder dies unterlässt. Selbst ein "sanfter Zwang" derartiger Einrichtungen zur Errichtung von Patientenverfügung ist verboten.

Der Dachverband HOSPIZ ÖSTERREICH hat gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Patientenanwälte und der Caritas ein **einheitliches Formular für die Errichtung von beachtlichen oder verbindlichen Patientenverfügungen** entwickelt, das in der Folge mit dem Gesundheitsministerium, dem Justizministerium und weiteren Institutionen abgestimmt wurde. Zu diesem Formular gibt es von HOSPIZ ÖSTERREICH eine Broschüre mit Erläuterungen; Formulierungshilfen und einer abtrennbaren Hinweiskarte für die Brieftasche.

Die neue Broschüre kann beim Dachverband HOSPIZ ÖSTERREICH direkt online oder telefonisch unter (01) 803 98 68 bestellt werden.

Die Kosten für die Beratung und Errichtung einer Patientenverfügung wird nicht von den Krankenkassen übernommen und muss deswegen mit 45€ in unserer Ordination selbst bezahlt werden.